



Information zur Kurzzeitpflege ab 01.01.2021

Was ist Kurzzeit-/Übergangspflege?

Kurzzeitpflege soll pflegende Angehörige entlasten bzw. bei Verhinderungen der Hauptpflegeperson eine pflegerische Versorgung sicherstellen. Ein Aufenthalt muss mindestens eine Woche dauern, damit ein Zuschuss vom Sozialministeriumsservice gewährt werden kann.

Übergangspflege dient zur Nachsorge nach Krankenhausaufenthalt, wenn zu Hause keine entsprechende Versorgung möglich ist. Ein Übergangspflegeaufenthalt muss mindestens 4 Tage am Stück dauern, damit eine Förderung durch das Land Tirol genehmigt werden kann.

Förderungen für beide Maßnahmen können für maximal 28 Tage pro Kalenderjahr angesucht werden.

Wie viel kostet die Kurzzeit-/Übergangspflege?

	pro Tag inkl. USt.	28 Tage inkl. USt.
Tarif Stufe 3 (bis Pflegegeldstufe 3)	€ 134,71	€ 3.771,88
Tarif Stufe 4 (Pflegegeldstufe 4)	€ 161,85	€ 4.531,80
Tarif Stufe 5 (Pflegegeldstufe 5)	€ 181,97	€ 5.095,16
Tarif Stufe 6 (Pflegegeldstufe 6)	€ 199,49	€ 5.585,72
Tarif Stufe 7 (Pflegegeldstufe 7)	€ 208,24	€ 5.830,72

Zusätzlich wird eine **Sicherheitsleistung (Kaution) in Höhe von € 100,-** eingehoben, damit Forderungen für Telefon- oder Rezeptgebühren abgedeckt sind. Sobald der Heimaufenthalt abgerechnet ist und auch allfällige Zuschussleistungen feststehen, wird ein Guthaben rückerstattet.

Förderansuchen an das Land Tirol bzw. an das Sozialministeriumsservice können erst nach erfolgtem Auszug und Endabrechnung gestellt werden. Die Heimgebühren sind deshalb zur Gänze im Vorhinein zu bezahlen.



Welche Förderungen gibt es?

1. Personen die kein Pflegegeld oder bis einschließlich Pflegegeld der Stufe 2 beziehen, können einen Antrag auf finanzielle Zuwendung beim Amt der Tiroler Landesregierung stellen.
In diesen Fällen muss jedoch vor Beginn der Kurzzeitpflege ein Antrag auf Zuerkennung oder ein Antrag auf Erhöhung des Pflegegelds gestellt werden. Gerne unterstützen wir Sie bei der Antragstellung. Hierzu benötigen wir einen aktuellen Einkommensbeleg (ohne Sonderzahlung). Die Förderstelle überweist den Förderbetrag an den Heimträger. Wir benötigen zur Auszahlung eine gültige Bankverbindung (IBAN).
2. BezieherInnen von Pflegegeld ab der Stufe 3 können einen Antrag auf finanzielle Zuwendung beim Sozialministeriumservice stellen. Nachweislich demenziell erkrankte pflegebedürftige Personen bereits ab PG Stufe 1. Das Formular erhalten Sie nach Beendigung des Aufenthaltes inkl. Endabrechnung von uns. Da der Antrag nur von einem pflegenden Angehörigen gestellt werden kann, muss auch der Einzahlungsbeleg der Kurzzeitpflege auf den pflegenden Angehörigen lauten! Die Förderstelle überweist den Förderbetrag direkt an den Antragsteller.

Das Amt der Tiroler Landesregierung bzw. das Sozialministerium entscheiden über die Erledigung des Antrages und über die Förderhöhe, die Heimverwaltung kann darauf keinen Einfluss nehmen.

Zur besonderen Beachtung:

Eine stationäre Krankenhausaufnahme während des Aufenthaltes beendet die Kurzzeitpflege automatisch.

Bei Beendigung des Aufenthaltes ist das Zimmer am selben Tag zu räumen, da nur für Tage des Aufenthaltes Förderungen bezogen werden können.

Eine Überstellung in die Dauerunterbringung ist nur bei Verfügbarkeit möglich.

Die Vorschreibung erfolgt vor Heimaufnahme nach dem zu erwartenden Pflegeaufwand lt. dem vom Krankenhaus übermittelten Fragebogen, jedoch mindestens in der Pflegegeldstufe 3. Die Abrechnung der KZP findet nach dem tatsächlich ermittelten Pflegeaufwand rückwirkend statt.